

Satzung



Eigenheimervereinigung Zorneding eV

Eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichts Ebersberg
Band VII Nr. 239, S. 71

SATZUNG DER EIGENHEIMERVEREINIGUNG ZORNEADING E.V.

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen Eigenheimervereinigung Zorneding e.V. Sie hat ihren Sitz in Zorneding. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck der Vereinigung

1. Zweck der Vereinigung ist die Vertretung der Vereinsmitglieder zur Wahrung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängen, sowie die Vermittlung der satzungsgemäßen Leistungen des Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbundes e.V., dem die Vereinigung als korporatives Mitglied angehört.
2. Der Zweck der Vereinigung ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfalle ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Verkauf des Haus- und Grundeigentums oder Ausschluss bzw. bei Auflösung der Vereinigung.
3. Die durch Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem Hinterbliebenen, der Eigentümer des Eigenheimes wird, fortgesetzt werden, wenn eine Willenserklärung binnen 6 Wochen nach Kenntnis der Rechtsnachfolge schriftlich abgegeben wird.
4. Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Interesse der Vereinigung schädigt bzw. gefährdet. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Sind mehrere Personen Eigentümer an einem Haus/Grundstück, können alle Miteigentümer Vereinigungsmitglieder sein.
2. Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können Dritte jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist mit Ausnahme bei Ehegatten vor Beginn einer Mitgliederversammlung oder sonst bei Ausübung des Rechtes schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

Pflichten:

1. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind im voraus jeweils kalenderjährlich zu entrichten.
2. Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Art und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt die Vereinigung.
4. Stellen Mitglieder Schäden an gemeinsamen Einrichtungen fest, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich der Vereinigung anzuzeigen.

§ 5

Organe der Vereinigung

Die Vereinigung hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Die Vereinigung wird von dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 1000,- müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder mitwirken, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder und der Beirat einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.
4. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern kann eine zusätzliche Aufwandschädigung gewährt werden, deren Höhe der Beirat beschließt.

§ 7

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Pro angefangene 100 der Mitgliederzahl kann 1 Beirat gewählt werden. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, § 6, Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.
2. Der Beirat hat neben den sonst in der Satzung festgelegten Aufgaben und denen, die ihm die Mitgliederversammlung im Einzelfall überträgt, die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung der Vereinigung zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidung des Vorstandes auf dessen Antrag hin zu beraten.
3. Über die Beschlüsse des Beirates soll in der Mitgliederversammlung berichtet werden.

4. Der Beirat hat sich einen Vorsitzenden zu wählen. Der Vorstand kann den Beirat jederzeit einberufen. Zu jeder Sitzung des Beirates sind die Mitglieder des Vorstandes zu laden. Sie sind stimmberechtigt.
5. Das Amt des Beirates ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu ersetzen.
6. Der Beirat beschließt die außerordentlichen Auslagen und Aufwandsentschädigungen des Vorstandes.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- 2) Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens 10-tägiger Frist schriftlich zu erfolgen.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von Vorstand, Beirat und Revisoren
 - d) Mitgliedsbeitrag
 - e) Satzungsänderung
 - f) Auflösung der Vereinigung
- 3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich oder ein Beschluss des Beirates von ihm fordert.
 - 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.
 - 5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Abstimmung

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen bei allen Organen der Vereinigung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime, schriftliche Abstimmung gestellt wird. Zur Satzungsänderung ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10

Der Schriftführer

Über die von Vorstand, Beirat und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Revisoren und Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren, § 6 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend. Sie haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Kassen, Geschäfts- und Buchführung zu prüfen.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind von der Einberufung von Vorstands- und Beiratssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrechte.

§ 12

Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder der Vereinigung umfassen muss.

2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens drei Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Über das Vereinsvermögen bei Auflösung der Vereinigung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Haftung

Die Vereinigung haftet nur mit ihrem Vermögen.

§ 14

Dachorganisation

Die Vereinigung ist korporatives Mitglied im Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbund e.V.

§ 15

Errichtung.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung in/am
Zorneding, den 19. März 1993

Änderung von § 6 Absatz 1 beschlossen in der Mitgliederversammlung in/am
Zorneding, 20. April 2007

Unterschriften:

H. Balmis
Josef Reddel
Rudolf Wolf
Hefanie Reich-Steinung
W. Hornmann
Berfler Horst
Ferd. Paul